

Quelle: Tageblatt, Zeitungsverlag Krause GmbH & Co. KG vom 25.09.2010 (Abschrift, ohne Gewähr)

**Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Neubau der A 26 (5. BA) von Drochtersen bis östlich Stade einschließlich der Verlegung der Industriebahn der Strecke 1263 Stade-Bützfleth nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz**

**A.**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, hat für die vorgenannten Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33, Planfeststellung) beantragt.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist der Neubau der A 26 (5. BA) zwischen Drochtersen und östlich Stade. Der 5. Bauabschnitt der A 26 verbindet die geplanten Autobahnen A 20 (Ostsee- und Küstenautobahn) sowie die weiteren Abschnitte der A 26, die von Stade bis an die A 7 in Hamburg verlaufen. Der 5. BA bildet somit einen Lückenschluss im Autobahnnetz.

Beginn der Straßenbaustrecke	Bau-km 1+700
Ende der Straßenbaustrecke	Bau-km 17 + 460

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme ist als Folgemaßnahme (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG) die Verlegung der Industriebahn der Strecke 1263 Stade-Bützfleth um ca. 100 m auf einer Länge von rd. 720 m erforderlich.

Maßnahmen Industriebahn	ca. Bau-km 12+815
-------------------------	-------------------

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Assel, Bützfleth, Schölisch Stade und Hollern-Twielenfleth beansprucht. Zudem werden Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Agathenburg und in dem Flecken Horneburg durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1a Nr.5 i. V. mit § 6 UVPG): Erläuterungsbericht, Untersuchung der Umweltauswirkungen, Schalltechnische Untersuchung, Luftschadstofftechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag, Wassertechnische Untersuchung.

**B.**

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 11. 10. 2010 bis zum 10. 11. 2010 einschließlich bei der Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade, 1. Etage, Zimmer 110, während folgender Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Wochentag	von	bis	von	bis
Montag	8.30 Uhr	12.00 Uhr		
Dienstag	8.30 Uhr	12.00 Uhr	und 14.00 Uhr	15.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr	12.00 Uhr		
Donnerstag	8.30 Uhr	18.00 Uhr		
Freitag	8.30 Uhr	12.00 Uhr		

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung, das ist bis zum 24.11.2010 einschließlich, bei der Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Einwendungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist (24.11. 2010) ausgeschlossen (§ 7a Nr.7S.] FStrG i.V. m. § 73 Abs. 4VwVfG).**

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (**Vereinigungen**).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

**Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind ebenfalls gemäß § 7a Nr. 3 und 7 FStrG i. V. m. §73 Abs. 4 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist (24. 11. 2010) ausgeschlossen.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/ innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG), § 73 Abs, 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich, Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

(5) über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74. Abs. 5 Satz 1VwVfG).

(6) Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen desVorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

(7) Die Planunterlagen liegen zeitgleich in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade sowie in den Samtgemeinden Horneburg und Lühe aus.

**C.**

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs, 6 FStrG).

Stade, den 25. September 2010